

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1779

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2010/1291 vom 6. Juli 2010 wurde die geltende Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn (nachfolgend Vereinbarung) gestützt auf Paragraph 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) genehmigt. Sie trat nach der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindebehörden rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft (BGS 511.155.1). Die Vereinbarung bildet die Grundlage des geltenden Zusammenarbeitsmodells zwischen den Polizeikörpern, welches sich grundsätzlich bewährt hat. Der Aufgabenkatalog zur Vereinbarung (nachfolgend Aufgabenkatalog) enthält die nötigen Konkretisierungen und ist insbesondere zur vereinbarungskonformen Aufgabenerfüllung im polizeilichen Alltag massgebend. Die angemessene Abgeltung hat der Regierungsrat in einer separaten Vereinbarung (§ 23 Abs. 2 KapoG) geregelt.

Die Städte Solothurn und Grenchen haben an den Gemeinderatssitzungen vom 21.11.2017 beziehungsweise 5.12.2017 beschlossen, diese Abgeltungsvereinbarungen per Ende 2017 zu kündigen. Grund dazu waren einzig die nach Ansicht der Städte zu tiefen Abgeltungsbeträge. Verhandlungen wurden vorgängig geführt, zu einiger Einigung kam es indessen nicht. Aufgrund der Kündigungen der Abgeltungsvereinbarungen durch die Städte erfolgte mit RRB Nr. 2017/2178 vom 19. Dezember 2017 die Kündigung der Vereinbarung per 31.12.2019. Infolge ausbleibender Verhandlungsfortschritte kündigte der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn mit den Schreiben vom 18.12.2018 an die Kommandanten der Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn den geltenden Aufgabenkatalog per 31.12.2019.

1.2 Der Bericht, die Schlussangebote des Kantons und die Beschlüsse der Städte

Die politisch Verantwortlichen der Städte und des Kantons waren sich einig, dass im Vordergrund der Verhandlungen die Angemessenheit der an die Städte zu entrichtenden Abgeltungen stand. Um diese anhand objektiver, sachlich nachvollziehbarer Kriterien bemessen zu können, erarbeitete eine aus Vertretern des Kantons und der Städte zusammengesetzte Arbeitsgruppe einen Bericht zuhanden der politisch Verantwortlichen. Als Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltung durch den Kanton (Art. 23 Abs. 2 KapoG) schlüsselt dieser die Aufwendungen (im Besonderen Personalaufwand) der Stadtpolizeikörper Grenchen und Solothurn auf. Am 31.10.2018 wurde der Bericht von den politisch Verantwortlichen der Städte und des Kantons genehmigt. Bei Erzielen einer Einigung über die Abgeltungsbeträge und die auszuübenden Tätigkeiten war es das gemeinsame Ziel der Verhandlungspartner, eine entsprechende Vereinbarung per 1.1.2020 abzuschliessen.

Gestützt auf die Feststellungen im Bericht offerierte der Kanton ein ihm für die jeweilige Stadt angemessen erscheinendes Gesamtangebot. Im Rahmen dieses Schlussangebotes wurde den

beiden Städten neben einem Abgeltungsbetrag von CHF 650'000.-- (Grenchen) beziehungsweise von CHF 1'050'000.-- (Solothurn) zusätzlich eine personelle Entlastung in der Höhe von je CHF 150'000.-- vorgeschlagen, was gesamthaft einer Summe von CHF 800'000.-- (Grenchen) beziehungsweise von CHF 1,2 Mio. (Solothurn) entsprochen hätte. Die sachgerechte Anpassung des Patrouillen-Dispositivs für die gemischten Notfallinterventionen (nachfolgend gemischte NI-Patrouillen) durch die teilweise Übernahme von Patrouillendiensten durch das kantonale Polizeikorps zu konkret festgelegten Zeiten hätte sich entlastend auf den Aufwand der städtischen Polizeikorps ausgewirkt.

Der politische Wille der Städte am Weiterbetrieb einer eigenen Stadtpolizei, die unterschiedliche Beurteilung der Wirksamkeit des Entlastungsangebots sowie die grosse Bedeutung, welche die Stadtpolizeikorps den gemischten NI-Patrouillen beimessen, führten schliesslich zu Entscheidungen, die von den Gesamtangeboten abweichen: Mit den beiden gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen vom 18.6.2019 (Solothurn) beziehungsweise 2.7.2019 (Grenchen) sprachen sich die Städte für die Annahme der angebotenen, oben genannten Abgeltungsbeträge aus, die Entlastungsangebote indessen wurden abgelehnt. Die Städte befürchten, die Anpassung des NI-Patrouillendispositivs müsste durch eine zusätzliche städtische Polizeipatrouille kompensiert werden, so dass es letztlich nicht zu einer Ent-, sondern zu einer Mehrbelastung der Stadtpolizeikorps käme. Ausserdem haben die Stadtpolizeikorps aus Attraktivitätsgründen an der vollumfänglichen Weiterführung der gemischten NI-Patrouillen ein grosses Interesse geltend gemacht (auch im Sinne gemeinsamer Präventionspräsenz). Dementsprechend beinhalten die Gemeinderatsbeschlüsse ausdrücklich die Weiterführung des bisherigen Zusammenarbeitsmodells. Zusammenfassend stellen wir fest, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltung i.S. von Paragraph 23 Absatz 2 KapoG neben den jeweiligen Beträgen insbesondere auch die politischen und betrieblichen Interessen der Städte zu berücksichtigen sind.

1.3 Einigung, basierend auf den Beschlüssen der Gemenderäte

Am 5.8.2019 einigten sich die politisch Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Gemeinderatsbeschlüsse, das seit zehn Jahren praktizierte Zusammenarbeitsmodell weiter zu führen und zwei neue Abgeltungsvereinbarungen zu erstellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist es den Gemeindeorganen möglich, die Vereinbarung und die jeweilige Abgeltungsvereinbarung zu genehmigen. Die Zusammenarbeit zwischen den drei Polizeikorps wird ab 1. Januar 2020 weitgehend unverändert fortgeführt werden. Das Verhandlungsziel wurde somit erreicht.

1.3.1 Aktualisierung der materiell weitgehend unveränderten Vereinbarung

Mit der Weiterführung des geltenden Zusammenarbeitsmodells sind die Stadtpolizeikorps zur Ausübung derselben Tätigkeiten befugt und verfügen über dieselben Kompetenzen wie heute. Abgesehen von einer Ausnahme (vgl. Bemerkung zur Streichung von Ziffer 11 der geltenden Vereinbarung) weist der Text der neuen Vereinbarung vor allem Anpassungen an geändertes, höherrangiges Recht und Aktualisierungen beziehungsweise Verschriftlichungen der Praxis auf. Formell erfolgt eine Anpassung der neuen Vereinbarung an die kantonalen Erlasse, sodass die bisherige Nummerierung mit Ziffern durch die übliche Paragrafenzählung ersetzt wird.

1.3.2 Abgeltungsvereinbarung

Die Abgeltungsbeträge sind in den separaten Vereinbarungen festgelegt und gelten für mindestens 3 Jahre unverändert. Eine allfällige Neubeurteilung der Abgeltungsbeträge wird sich insbesondere auf dieselben Kriterien stützen, wie sie im oben erwähnten Bericht erstmals erarbeitet wurden.

1.3.3 Anpassung des Aufgabenkatalogs

Die Aufgaben der Stadtpolizei im Rahmen der Vereinbarung werden in einem Aufgabenkatalog genau umschrieben. Die Kommandanten sind zur Anpassung ermächtigt (Ziffer 12 der geltenden Vereinbarung). Im Rahmen der Verhandlungen haben die Kommandanten der drei Polizeikorps auch den Aufgabenkatalog einer Prüfung unterzogen und - entsprechend dem Grundsatz der Weiterführung des geltenden Zusammenarbeitsmodells – punktuell durch Verschriftlichung der Praxis ergänzend präzisiert.

2. Die neue Vereinbarung

2.1 Anpassung der Vereinbarung an höherrangiges Recht und Aktualisierung

Das geltende Zusammenarbeitsmodell wird ab 1. Januar 2020 unverändert weitergeführt. Die Vereinbarung erfährt daher kaum materielle Änderungen. Die allermeisten Bestimmungen werden nicht geändert. Die entsprechenden Erläuterungen in RRB Nr. 2010/1291 vom 6. Juli 2010 gelten weiterhin.

Indessen wird die Gelegenheit zur Anpassung an geänderte Gesetzesbestimmungen sowie zur Präzisierung und Aktualisierung des Vereinbarungstextes an die langjährige Praxis genutzt. Ausserdem wird in der Vereinbarung die im Kanton übliche Zählung in Paragraphen übernommen; für den Aufgabenkatalog indessen ist dies nicht nötig.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Titel und Ingress der Vereinbarung sind anzupassen, da die Stadtpolizei Olten 2016 in die Polizei Kanton Solothurn integriert wurde.

Paragraf 1 Absatz 2 (Ziffer 1.2 geltende Vereinbarung)

Der Mannschaftsbestand sowie die Aus- und Weiterbildung der Korpsangehörigen der Stadtpolizeien haben sich nach den konkret zu erfüllenden Aufgaben zu richten. Insbesondere zur Gewährleistung des Eigenschutzes gilt dieser Grundsatz auch für die zur Aufgabenerfüllung nötige Ausrüstung, weshalb die Bestimmung entsprechend ergänzt wird. Zudem ist ein möglichst einheitliches oder zumindest ähnliches Auftreten zur Vermeidung von Unsicherheiten bei betroffenen Personen wichtig. Je einheitlicher der Auftritt, umso grösser die Wirkung. Die Ergänzung ändert nichts an der Organisationsautonomie der Städte sowie ihren Finanzkompetenzen und Budgetvorgaben.

Paragraf 2 Absatz 2 (Ziffer 2.2 geltende Vereinbarung)

Die Nacheile ist nicht mehr im Schweizerischen Strafgesetzbuch, sondern in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) geregelt. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.

Paragraf 3 Absatz 2 (Ziffer 3.2 geltende Vereinbarung)

Im Rahmen der Verhandlungen zeigte sich, dass der Wortlaut zu Missverständnis führen kann. Die Bestimmung bezieht sich auf den auftragsgerechten Zugriff, den die Polizei Kanton Solothurn den Korpsangehörigen der Stadtpolizeien auf verschiedene polizeiliche Informationssysteme gewährt. Separate Vereinbarungen (IT-Verträge) regeln die verschiedenen, zu Gunsten der jeweiligen Stadtpolizei erbrachten Dienstleistungen der Polizei Kanton Solothurn im Form eines Service Level Agreements (SLA) und die dafür geschuldete Jahrespauschale. Allfällige Anschaf-

fungen neuer technischer Tools wie beispielsweise iPhones/Tablets oder dgl. fallen nicht unter die IT-Verträge, sondern müssen von der jeweiligen Stadtpolizei finanziert werden. Die ausdrückliche Nennung der separaten Vereinbarungen (IT-Verträge) im neu angefügten dritten Satz stellt ausserdem klar, dass die Bestimmung nicht die Anbindung der Einsatzzentralen der Stadtpolizeien an die kantonale Alarmzentrale nach Ziffer 10.1 der geltenden Vereinbarung meint. Gestützt auf RRB Nr. 2010/2283 vom 6. Dezember 2010 sind die geltenden IT-Verträge seit Januar 2011 in Kraft. Sie wurden nicht gekündigt. Die moderaten Pauschalen bleiben unverändert.

Paragraf 4

Aufgrund der formellen Anpassung an die Nummerierung mit Paragrafen werden die kriminalpolizeilichen Aufgaben der Stadtpolizeien neu in zwei Paragrafen (§§ 4 und 5) geregelt (Ziffern 4.1-4.5 der geltenden Vereinbarung).

Paragraf 5 Sachüberschrift (Ziffer 4.3 bis 4.5 geltende Vereinbarung)

Für den Paragrafen 5 ist eine neue Sachüberschrift festzulegen. Sie lautet "Weitere Vorgaben der Polizei Kanton Solothurn".

Paragraf 5 Absatz 3 (Ziffer 4.5 geltende Vereinbarung)

Mittels Verschriftlichung der bewährten Praxis trägt die Präzisierung zur Vermeidung von Missverständnissen bei. Bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten gestützt auf die Vereinbarung gelten für die Stadtpolizeien dieselben Bestimmungen wie für die Polizei Kanton Solothurn (§ 24 Abs. 1 KapoG). Nehmen Korpsangehörige eines Stadtpolizeikorps eine vorläufige Festnahme oder eine Verhaftung vor, hat nicht in jedem Fall eine Zuführung der betroffenen Person selbst an die Polizei Kanton Solothurn zu erfolgen. Ist die Stadtpolizei zur Anordnung und Durchführung der weiteren Massnahmen gestützt auf die Vereinbarung befugt, ist die Zuführung der betroffenen Person an die Polizei Kanton Solothurn nicht erforderlich. Vielmehr genügt die entsprechende unverzügliche Information der Polizei Kanton Solothurn (über elektronische Informationssysteme) und die Absprache mit dem zuständigen Tageschef im Sinne der gelebten Praxis. Damit ist die Polizei Kanton Solothurn in der Lage, allenfalls Einfluss auf die weiteren Schritte zu nehmen und ihrer Weisungsbefugnis wirksam und zeitnah nachzukommen. Die Zuführung der betroffenen Person selbst ist dann zwingend vorzunehmen, wenn die Stadtpolizeien gestützt auf die Vereinbarung von vornherein nicht für die weiteren Abklärungen und Massnahmen zuständig sind oder wenn sich erst im Laufe der Abklärungen durch die jeweilige Stadtpolizei ergeben sollte, dass die Bearbeitung nicht mehr in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Paragraf 6 Absatz 3 (Ziffer 5.3 geltende Vereinbarung)

Hinter Verlust- und Fundmeldungen stehen nicht zwingend strafbare Handlungen. Die Definierung eines Maximalwertes der betroffenen Gegenstände zur Eingrenzung der städtischen Zuständigkeit gemäss Satz 2 ist deshalb, im Unterschied etwa bei einem Diebstahl, nicht nötig. In der Vergangenheit wurde auf die Festlegung eines Betrags bewusst verzichtet. Wie andere Fundbüros nehmen auch die Stadtpolizeien in der Praxis Gegenstände ungeachtet ihres Wertes entgegen. Der Wortlaut des geltenden zweiten Satzes ist zu streichen. Von grosser Bedeutung ist demgegenüber die von allen Korps vorzunehmende, einheitliche Erfassung der Gegenstände und Rapportierung nach den Vorgaben der Polizei Kanton Solothurn. Neben der Gewährleistung der Dokumentierung und Nachvollziehbarkeit ist dadurch auch gewährleistet, dass die Daten den spezialisierten Diensten der Polizei Kanton Solothurn zu Recherchezwecken zur Verfügung stehen, so dass anhand ähnlich gelagerter Verlust- und/oder Fundmeldungen unter Umständen eine dahinterstehende Deliktserie erkennbar wird. Der neue Satz 2 hält die nötige Einhaltung der entsprechenden Vorgaben verbindlich fest.

Paragraf 6 Abs. 4 (Ziffer 5.5 geltende Vereinbarung)

Für den Ordnungsdienst bei friedlichen Anlässen gelten die beiden ersten Sätze unverändert. Der Ordnungsdienst bei unfriedlichen Anlässen wird neu in demselben Absatz geregelt. Zudem wird eine Präzisierung vorgenommen, die insbesondere der Gewährleistung des Eigenschutzes der Korpsangehörigen der Stadtpolizeien dient, sollten diese im Zusammenhang mit unfriedlichen Anlässen zur Unterstützung im Ordnungsdienst eingesetzt werden. Die Polizei Kanton Solothurn, welcher die Einsatzleitung obliegt, hat den Korpsangehörigen der Stadtpolizeien Aufgaben unter Berücksichtigung ihrer Ausrüstung zuzuweisen.

Paragraf 7 (Ziffer 6. geltende Vereinbarung)

Die Sachüberschrift lautet neu: " Verkehrspolizeiliche Aufgaben und automatisierte Verkehrskontrollen (Geschwindigkeit und Lichtsignale)". Dies entspricht den Titeln der Ziffern 6.1 bis 6.3.2 der geltenden Vereinbarung.

Paragraf 8 Absatz 1 (Ziffer 6.4.1 geltende Vereinbarung)

Paragraf 8 legt die Zuständigkeit zur Sachverhaltsfeststellung bei Verkehrsunfällen fest. Der Grundsatz nach Absatz 1, wonach in erster Linie die Polizei Kanton Solothurn dafür zuständig ist, wird durch die eingefügte Präzisierung "primär" verdeutlicht. Vorbehalten bleiben gemäss Absatz 2 Verkehrsunfälle auf Stadtgebiet und im ruhenden Verkehr, bei denen es lediglich zu Sachschaden gekommen ist (entspricht Ziffer 6.4.2 der geltenden Vereinbarung). Für diese ist die jeweilige Stadtpolizei zuständig. Beim Grundsatz (Abs. 1) handelt es sich um eine sachgerechte Kompetenzzuteilung, da bei Personenschäden nur die Polizei Kanton Solothurn über die nötigen Geräte und Fachkenntnisse spezialisierter Korpsangehöriger verfügt, um die erforderlichen Massnahmen nach den Vorgaben der Strafverfolgungsbehörden durchzuführen. Die Stadtpolizei kann wie bis anhin zur Unterstützung beigezogen werden. Gerade bei Verkehrsunfällen im rollenden Verkehr sind die anstehenden Aufgaben (Sachverhaltsaufnahme inkl. Absprache mit der Staatsanwaltschaft, Betreuung Verletzter und/oder Beteiligten, Sicherung der Unfallstelle sowie Verkehrsregelung, etc.) kaum von einer Patrouille alleine zu bewältigen. In solchen Situationen macht die verantwortliche Polizei Kanton Solothurn von der Möglichkeit Gebrauch, eine Patrouille der Stadtpolizei zur Unterstützung beizuziehen.

Nichtsdestotrotz hat sich diese Zuständigkeitsregelung nach Paragraf 8 in der Praxis teilweise als zu starr erwiesen. Es gibt durchaus Verkehrsunfälle im rollenden Verkehr, bei denen auch die Korpsangehörigen der Stadtpolizeien den rechtserheblichen Sachverhalt rechtsgenügend feststellen können. Ausserdem gilt es aus Effizienzgründen Situationen zu vermeiden, bei denen die beigezogenen Korpsangehörigen der Stadtpolizei die Unfallstelle zwar sichern dürfen, zur Sachverhaltsfeststellung jedoch auf eine Patrouille der Polizei Kanton Solothurn zu lange warten müssen. Gerade auch für Aussenstehende wäre dies kaum verständlich. Aus diesen Gründen wird der Aufgabenkatalog mit einer entsprechend sachgerechten Ausnahmeklausel zu Paragraf 8 Absatz 1 ergänzt, welche die nötige Voraussetzung konkret definiert (punktueller Überlastung der Polizei Kanton Solothurn durch ein unvorhergesehenes Ereignis gem. Ziffer 1.12.1 des angepassten Aufgabenkatalogs). Dieselbe Ausnahmeregelung kann aus den genannten Gründen im Übrigen auch bei Einbruchdiebstählen aus und ab Motorfahrzeugen zur Anwendung kommen, weshalb auch Ziffer 3.2.1 des Aufgabenkatalogs entsprechend nachgeführt wird. In diesen beiden Situationen kann, bei Vorliegen der genannten Voraussetzung, eine städtische Patrouille in und ausserhalb des Stadtgebiets aufgeboden werden. Die Verschriftlichung dieser Ausnahmen im angepassten Aufgabenkatalog bildet die bewährte Praxis ab.

Paragraf 9 (Ziffer 7 geltende Vereinbarung)

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit zur Vornahme verwaltungspolizeilicher Aufgaben, wobei die Vereinbarung darunter nicht exakt genau dasselbe versteht wie der oben genannte Bericht. Während die Vereinbarung diese Tätigkeiten auch zur Lokalen Sicherheit (LS) zählt, definiert der Bericht die verwaltungspolizeilichen Tätigkeiten (vpT)) gestützt auf das geltende Zusammenarbeitsmodell enger. Bei den vpT gemäss Bericht handelt es sich um Aufgaben, die von jeder Einwohnergemeinde selber auszuüben sind. Entsprechend der Gemeindeautonomie sind die Gemeinden bei der Aufgabenzuweisung frei. Die Tätigkeiten werden in den allermeisten Gemeinden nicht durch Polizeiangehörige ausgeübt. In den Städten Grenchen und Solothurn indessen werden einige dieser vpT durch Angehörige der Polizeikorps ausgeübt. Die Polizei Kanton Solothurn jedoch nimmt in keiner Einwohnergemeinde vpT wahr (e contrario §§ 1-5 KapoG).

Demgegenüber handelt es sich bei verwaltungspolizeilichen Aufgaben im Sinne von Paragraf 9 der Vereinbarung um Tätigkeiten, die gestützt auf die eidgenössische und kantonale Spezialgesetzgebung i. V. m. Paragraf 1 Absatz 3 KapoG einer Polizeibehörde vorbehalten sind, beispielsweise Aufgaben nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11). In der Terminologie des geltenden Zusammenarbeitsmodells und des Berichts gehören diese zur LS. Der geltende Satz 1 hält die gemeinsame Aufgabenerfüllung der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien fest. Der neu eingefügte zweite Satz präzisiert zur Verhinderung von Missverständnissen und Kompetenzkonflikten ausdrücklich, dass die Erfüllung spezialgesetzlicher Polizeiaufgaben (beispielsweise Aufenthaltsnachforschungen bei der Einwohnergemeinde) auf Stadtgebiet in erster Linie der Stadtpolizei obliegt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Wie bis anhin bleiben abweichende Zuständigkeitsbestimmungen der Spezialgesetzgebung vorbehalten.

Im Sinne eines allgemein gültigen Grundsatzes der primären Verantwortlichkeit der Stadtpolizeien für die LS auf Stadtgebiet wurde im Übrigen auch der angepasste Aufgabenkatalog ausdrücklich mit dem Verweis auf die Paragraphen 4-9 der Vereinbarung ergänzt (vgl. Ziffer 1.2 Aufgabenkatalog). Die Präzisierung im Aufgabenkatalog ist angezeigt, damit die verwaltungspolizeilichen Aufgaben nach Vereinbarung und somit nach Aufgabenkatalog als zur LS gehörend verstanden und nicht etwa mit den vpT im engeren Sinn gemäss Bericht verwechselt werden.

Paragraf 10 Absatz 3 (Ziffer 8.3 geltende Vereinbarung)

Gemäss Paragraf 10 Absatz 1 ist die Polizei Kanton Solothurn für die Durchführung von Notfallinterventionen zuständig. Dies gilt auch auf Stadtgebiet. Die Möglichkeit, gemischte NI-Patrouillen nach Absatz 2 durchzuführen, wurde 2010 auf ausdrücklichen Wunsch der Stadtpolizeien geschaffen. Es handelt sich um ein wesentliches Element des geltenden Zusammenarbeitsmodells, worauf die Stadtpolizeikorps u.a. aus Attraktivitätsgründen nicht verzichten wollen. Auch eine Anpassung des nunmehr seit zehn Jahren unverändert geltenden Dispositivs wird abgelehnt. Für die Stadtpolizeikorps ist die Weiterführung der gemischten NI-Patrouillen im bisherigen Umfang aus verschiedenen Gründen von grosser Bedeutung (vgl. Ziffer 1.2). Gemischte NI-Patrouillen erfolgen unter der Einsatz- und Führungsverantwortung der Polizei Kanton Solothurn (Absatz 3, erster Satz). Mit der Anschaffung von Destabilisierungsgeräten (umgangssprachlich Taser) durch ein städtisches Polizeikorps drängt sich die Ergänzung mit dem zweiten Satz auf, ansonsten die Polizei Kanton Solothurn ihre Verantwortung für die NI-Patrouillen nicht effektiv wahrnehmen kann. Neben der Festlegung der Ausbildungsstandards umfasst die ausdrücklich der Polizei Kanton Solothurn obliegende Einsatzverantwortung für die gemischten NI-Patrouillen auch die Festlegung der von den Korpsangehörigen der Stadtpolizeien mitgeführten Ausrüstungsgegenstände. Deren Einsatz richtet sich ausschliesslich nach den Weisungen des Kommandos der Polizei Kanton Solothurn.

Paragraf 10 Absatz 4 (Ziffer 8.4 geltende Vereinbarung)

Ergänzt wird der einleitende Satz. Der neu eingefügte bestimmte Artikel verdeutlicht die allgemeine Gültigkeit der Einsatzgrundsätze. Sie gelten nicht nur für die einzelne Patrouille, sondern im Rahmen des Dispositivs für alle gemischten NI-Patrouillen.

Paragraf 12 Absatz 1 (Ziffer 10.1 geltende Vereinbarung)

Die zu bestimmten Zeiten vorzunehmende Umschaltung der Einsatzzentralen der Stadtpolizeien auf die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn ist innert der genannten Frist erfolgt. Die Nennung der Umsetzungsfrist kann folglich gestrichen werden. Die Umschaltung an sich bildet ein wesentliches Element des geltenden Zusammenarbeitsmodells, weshalb sie fortgeführt wird. Auf den zweiten Satz ist gänzlich zu verzichten. Die Regelung der Modalitäten und Einzelheiten in separaten IT-Verträgen inkl. der zu entrichtenden Pauschale ist neu in Paragraf 3 Absatz 2 erwähnt (vgl. entsprechende Erläuterung).

Zur ersatzlosen Streichung von Ziffer 11 (geltende Vereinbarung)

Das geltende Modell basiert auf einer engen Zusammenarbeit. Bringen Personen bei der Polizei ein Anliegen vor, ist es für sie meist zweitrangig, welche Polizeiorganisation diesem angemessen nachkommt. Für die Bevölkerung steht vielmehr die Aufgabenerfüllung durch "die " Polizei an sich im Vordergrund. Diesen Grundgedanken aufnehmend, strebten die Verantwortlichen bei der Erarbeitung der Vereinbarung von 2010 den Betrieb eines von der Polizei Kanton Solothurn und der jeweiligen Stadtpolizei gemeinsam betriebenen Schalters an. Auf operativer Stufe wurden erste Gespräche mit Solothurn geführt. Zu einer Realisierung kam es indessen aus unterschiedlichen Gründen nicht. In der Zwischenzeit zeigte sich, dass der politische Wille und Rückhalt für den Betrieb eines gemeinsamen Schalters nicht vorhanden sind. So hat Grenchen die Anfragen für einen gemeinsamen Posten und für einen gemeinsamen Schalter im April 2019 letztmals abgelehnt. Ziffer 11 kann deshalb gestrichen werden.

Paragraf 15 Absatz 2 (Ziffer 13.4 geltende Vereinbarung)

Der Verweis auf die Ziffern 4, 6 und 8 der geltenden Vereinbarung wird an die neue Paragrafennummerierung angepasst.

Der Titel von Paragraf 18 (Ziffer 16 geltende Vereinbarung) sowie die Bestimmung selbst sind anzupassen:

Nicht sämtliche Vereinbarungen mit den Einwohnergemeinden Grenchen und Solothurn sind aufzuheben (vgl. Erläuterung zu § 3 Abs. 2). Die neue Vereinbarung ersetzt einzig die Vereinbarung vom 6. Juli 2010. Aufgrund der Integration der Stadtpolizei Olten wird die neue Vereinbarung mit den Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn abgeschlossen.

Paragraf 19 Absatz 2 (Ziffer 17.2 geltende Vereinbarung)

Im Gegensatz zu den bisherigen Kündigungsklauseln in den geltenden Abgeltungsvereinbarungen ist die entsprechende Bestimmung der geltenden Vereinbarung schwer verständlich. Es ist kein Grund für eine voneinander abweichende Regelung ersichtlich. In der neuen Vereinbarung wird deshalb die Kündigungsklausel der Abgeltungsvereinbarungen übernommen.

Paragraf 20 (Ziffer 18 geltende Vereinbarung)

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Damit ist die nahtlose Weiterführung des geltenden Zusammenarbeitsmodells sichergestellt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990:

- 3.1 Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Städten Grenchen und Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Stadt Grenchen über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Polizei Stadt Grenchen wird genehmigt.
- 3.3 Die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Stadt Solothurn über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Polizei Stadt Solothurn wird genehmigt.
- 3.4 Der Landammann und der Staatsschreiber werden ermächtigt, die Vereinbarungen gemäss Ziffer 3.1 bis 3.3 im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.
- 3.5 Die Polizei Kanton Solothurn wird mit dem Vollzug der Vereinbarungen beauftragt. Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn wird zur Unterzeichnung des Aufgabenkatalogs ermächtigt.
- 3.6 Die jährlichen Abgeltungen gemäss Ziffer 3.2 und 3.3 werden dem Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn (3151000/1570) belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn
- Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Stadt Solothurn über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Polizei Stadt Solothurn
- Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Stadt Grenchen über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Polizei Stadt Grenchen

Verteiler

Departemente (5)

Staatskanzlei

Polizei Kanton Solothurn, Kdt

Amt für Finanzen

François Scheidegger, Stadtpräsident, Einwohnergemeinde Stadt Grenchen, Stadthaus, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (Versand durch Polizei Kanton Solothurn)

Kurt Fluri, Stadtpräsident, Einwohnergemeinde Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
(Versand durch Polizei Kanton Solothurn)

Medien (JAE)